



Sonnabends, den 12. März 1842.

B e k a n n t m a c h u n g.

(2) Es wird hiermit zur Kenntniß des größeren Publikums gebracht, daß durch eine soeben im 4. Stück des Gesetz- und Verordnungsblattes erschienene Verordnung des unterzeichneten Ministeriums vom 22. Januar 1842, zu allgemeiner Anwendung der gesetzlichen Münztheilungs- und Rechnungsweise bestimmte Vorschriften unter Androhung von Ordnungsstrafen ertheilt worden sind, deren Hauptinhalt kürzlich folgender ist:

Vom 1. April 1842 an ist, bei Strafe von fünf Neugroschen für jeden Uibertretungsfall, verboten, in irgend einem Verhältnisse des inländischen öffentlichen gewerblichen Verkehrs, also beispielsweise bei jedem öffentlichen Verkauf, bei allen Feilbietungen, im Marktverkehr, bei den Schaustellungen; dem Gast- und Schänkverkehr, den Handwerks-, Fabrik- und Arbeitslöhnen, Preise oder Rechnungen für Beträge unter einem Thaler noch nach alten (sogenannten guten) Courantgroschen zu zwölf Pfennigen und überhaupt anders, als nach gesetzlichen Neugroschen und Neupfennigen, zu stellen oder sich der Annahme der hiernach erfolgten Preisstellungen zu weigern. Die Strafe erhöht sich auf zwanzig Neugroschen in den Fällen, wo zugleich polizeiliche Taxen oder besondere Verordnungen die Preisstellung in Neugroschen und decimalen Pfennigen vorgeschrieben haben, oder wenn die Uibertretung schriftlich geschieht. Bei gedruckt ausgegebenen Preisstellungen beträgt die Strafe fünf Thaler.

Um zwanzig Neugroschen wird ferner Derjenige gestraft, welcher die königlich sächsischen und königlich preussischen $\frac{1}{2}$ -Thalerstücke, in so weit deren Betrag bei einer Zahlung 5 Neugroschen nicht übersteigt, nicht zu fünf und zwanzig Pfennigen, die $\frac{1}{2}$ -Thalerstücke nicht zu fünf Neugroschen, die $\frac{1}{4}$ -Thalerstücke nicht zu zehn Neugroschen annimmt, oder Scheidemünzen in der Zusammensetzung zu einem höheren als dem für sie vorgeschriebenen Pfennigwerthe ausgibt.

In Wiederholungsfällen kann Verdoppelung der Strafe und bei den höheren Geldstrafen, dafern sie nicht einzubringen sind, Verwandlung in Gefängnißstrafe eintreten.

Bei den kleineren Geldstrafen von 5 Neugroschen können an Orten, wo dies thunlich erscheint, die Polizeipersonen zur sofortigen Einhebung derselben gegen Quittungszettel ermächtigt werden, dafern die Uibertreter nicht vorziehen, wie ihnen freisteht, die ordentliche polizeiliche Erörterung zu verlangen.

Dresden, am 22. Februar 1842.

Ministerium des Innern.

In Abwesenheit und Auftrag des Ministers

D. M. Gütber.

Demuth.

Worte des Dankes an den Lehrer beim Austritt aus der Schule.

Die Stunde naht mit ernstem, heil'gen Schweigen
Und mahnt mich still zum bangen Abschiedgruß.
Die Thräne fällt, die Dankesopfer steigen;
Hier meine Hand; — die Deine weicht mein Kuß!

Ja, Dir gilt jest, o Führer meiner Jugend,
Der fromme Wunsch aus dankerfüllter Brust.
Du zeigtest mir den schönen Weg der Tugend,
Du gingst voran, ich folgte Dir mit Lust.

Wie dank ich Dir? o, ich kann's nicht vergelten,
Ich fühl' es tief, was Du an mir gethan!
Doch hört mein Fleh'n der große Herr der Welten:
Er lohne Dir, was ich nicht lohnen kann!

Er lasse Dir, im herrlichsten Vereine,
Des Lebens schönste Blumen stets erblüh'n!
Daß nie das Auge Kummerthränen weine,
Und segne auch noch ferner Dein Bemüh'n!

Doch hab' ich Dich durch Leichtsinne je betrübet:
O, so vergib dem jugendlichen Muth;
Und liebe mich, wie Du mich stets geliebet!
Denn Reue macht ja alles wieder gut!

So lebe wohl! und Gottes Engel leite
Dich sanft durch's Leben, bis die Wange bleicht!
Einst winke Dir die Krone nach dem Streite
Und Deiner Asche sey die Erde leicht!